



## Sitzungsvorlage

| Sachbearbeitung/Amt    | Datum      | Sitzungsform | TOP |
|------------------------|------------|--------------|-----|
| Kämmerei/Bürgermeister | 21.07.2026 | ÖFFENTLICH   | 8   |

### Beratungsgegenstand

#### Einmalzuschuss Dorf.Leben.Altheim e.V. – Beratung und Beschlussfassung

### Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Der Verein Dorf.Leben.Altheim engagiert sich in vielfältiger Weise für das gesellschaftliche und gemeinschaftliche Leben in Altheim. Durch seine Aktivitäten und Veranstaltungen trägt der Verein zur Förderung des Ehrenamts sowie zur Stärkung des örtlichen Zusammenhalts bei.

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Vereinen und ehrenamtlichen Vereinigungen vom 01.01.2025 kann der Gemeinderat über Förderungen entscheiden, die nicht von den allgemeinen Fördertatbeständen erfasst sind, und Zuschüsse im Einzelfall bewilligen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Verein im Rahmen der Vereinsgründung mit einem Einmalzuschuss in Höhe von 1.000,00 € zu unterstützen.

Aus dem Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ stehen der Gemeinde derzeit noch Restmittel in Höhe von 2.369,45 € zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, den beantragten Zuschuss aus diesen Mitteln zu finanzieren. Der Zuschuss unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Vereins und entspricht dem Ziel des Wettbewerbs, bürgerschaftliches Engagement sowie die positive Entwicklung des Dorflebens zu fördern.

### Kosten und Finanzierung

Für die Gewährung des Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € entstehen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026. Der erforderliche Betrag wurde entsprechend im Haushaltsplan 2026 eingeplant. Die Finanzierung erfolgt aus den noch verfügbaren Restmitteln des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“.

### Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-



### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Einmalzuschuss aus noch verfügbaren Restmitteln des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ im Rahmen der Vereinsgründung in Höhe von 1.000 € für den Verein Dorf.Leben.Altheim.

### Befangenheit\*

-

\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

### Anlagen

-